

Name / Gesellschaft				PLZ/Ort	
Vorname				Straße, Hausnummer	
Steuernummer				Auskunftsperson (z. B. Forstpersonal)	
Identifikationsnummer				Telefon / E-Mail	
Für die Einkommensteuer zuständiges Finanzamt				Lagefinanzamt des Forstbetriebs	Fläche des Forstbetriebs in ha

Bayerisches Landesamt für Steuern  
 Dienststelle München  
 Referat St 35  
 80284 München

Telefon: 089 9991 – 2355  
 089 9991 – 2354

Telefax: 089 9991 - 2358

. Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG  
 im Wirtschaftsjahr  /

Beginn des Wirtschaftsjahres  1.1.  1.5.  1.7.  1.10.

Auf Basis eines anerkannten Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerkes wurde der jährliche Nutzungssatz von der Finanzverwaltung auf den Stichtag  festgesetzt und beträgt  Efm o. R.

Lfd. Nr.	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer)	Bestandesfläche (ha)	Holzart	Alter des Bestandes (Jahre)	Schadensursache Zeitpunkt des Schadenseintritts, Art des Schadens	Geschätzte Schadensmenge (Efm o.R.)	Bemerkungen (z. B. Umfang der Schadensfläche, Folgehieb zu vorangegangenen Wirtschaftsjahr, Rotfäuleanteil)
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Summe:</b>							

Die Mitteilung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht. Ergebnisse bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung erforderlich.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung der Mitteilung eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen

Lfd. Nr.	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer)	Bestandes- fläche (ha)	Holzart	Alter des Bestandes (Jahre)	Schadensursache  Zeitpunkt des Schadenseintritts, Art des Schadens	Geschätzte Schadensmenge  (Efm o.R.)	Bemerkungen  (z. B. Umfang der Schadensfläche, Folgebief zu vorangegangenen Wirtschaftsjahr, Rotfäuleanteil)
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Summe:</b>							

Die Mitteilung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht.

Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung erforderlich.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung der Mitteilung eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen

Name / Gesellschaft		PLZ/Ort	
Vorname		Straße, Hausnummer	
Steuernummer		Auskunftsperson (z. B. Forstpersonal)	
Identifikationsnummer		Telefon / E-Mail	
Für die Einkommensteuer zuständiges Finanzamt		Lagefinanzamt des Forstbetriebs	Fläche des Forstbetriebs in ha

Bayerisches Landesamt für Steuern  
Dienststelle München  
Referat St 35  
80284 München

Telefon: 089 9991 – 2355  
089 9991 – 2354  
Telefax: 089 9991 - 2358

. Nachweis über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG  
im Wirtschaftsjahr  /

Beginn des Wirtschaftsjahres  1.1.  1.5.  1.7.  1.10.

Zu meiner/meinen Mitteilung/en vom  über Holznutzungen infolge höherer Gewalt im  
Wirtschaftsjahr  /  übersende ich nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzanfalls folgenden

Nachweis über Holznutzungen infolge höherer Gewalt (ohne Rotfäule):

Lfd Nr. der Mit- teilung	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer)	Tatsächliche Schadensmenge			Zeitpunkt der Aufarbeitung des Holzes (MM.JJJJ)	hierdurch entstehende Wiederauffors- tungsfläche (ha)	Schadensursache Sonstige Bemerkungen (z.B.: abweichende Maßeinheit)
		Holzauf- nahmeliste Nr.	Holzart	Efm. o. R.			
1	2	3	4	5	6	7	8

Summe:

Die mitgeteilte Schadensmenge wurde  noch nicht restlos aufgearbeitet  restlos aufgearbeitet.

Der Nachweis ist der zuständigen Finanzbehörde unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzes einzureichen.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung des Nachweises eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen

### Nachweis über durch Rotfäule verursachte Holznutzungen infolge höherer Gewalt:

Lfd. Nr.	Waldort  (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer)	Fläche (ha)	Rotfäuleanteil der Fichte			Gesamtmenge  (bei mehreren Holzarten nur Einschlag Fichte, Efm o. R.)	Wird von der Finanzverwaltung ausgefüllt  Rotfäulemenge  (Efm o. R.)
			Anzahl		oder ungekürzter Prozentsatz der rotfaulen Stämme (%)		
			einge- schlagene Stämme (Stück)	davon rotfaule Stämme (Stück)			
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Summe:</b>							

**Der Nachweis ist der zuständigen Finanzbehörde unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzes einzureichen.**  
 Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.  
 Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung des Nachweises eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen

# Merkblatt

zu den Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen)  
gemäß § 34 b Einkommensteuergesetz (EStG)

## A. Gesetzliche Grundlagen

Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Käferfraß oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden (§ 34 b Abs. 1 Nr. 2 EStG). Hierzu gehören nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

Die ermäßigten Steuersätze des § 34 b EStG sind auf Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen unter folgenden **Voraussetzungen** anwendbar:

Voraussetzung für die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes:

1. Die Schäden infolge höherer Gewalt müssen **unverzüglich nach Feststellung** des Schadensfalles der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden (§ 34 b Abs. 4 Nr. 2 EStG).
2. Das veräußerte oder entnommene Holz muss getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen im Wirtschaftsjahr nachgewiesen werden (§ 34 b Abs. 4 Nr. 1 EStG).

Zusätzliche Voraussetzung für ein Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes:

3. Die außerordentlichen Holznutzungen müssen den Nutzungssatz übersteigen (§ 34 b Abs. 3 Nr. 2 EStG).
4. Der Nutzungssatz muss in einem Forstwirtschaftsplan berechnet und durch die Finanzbehörde festgesetzt sein (§ 68 EStDV).

Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit **weniger als 50 Hektar** forstwirtschaftlich genutzter Fläche auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen wird bei der Anwendung des § 34 b EStG ein Nutzungssatz von 5,0 Erntefestmeter o.R. je Hektar zugrunde gelegt (R 34b.6 Abs. 3 EStR).

## B. Meldeverfahren

### I. Kalamitätsnutzungen außer Rotfäule

#### a) Mitteilung des Schadens

Kalamitätsnutzungen sind unverzüglich nach Feststellung des Schadens dem Bayerischen Landesamt für Steuern mitzuteilen.

<b>Bayerisches Landesamt für Steuern</b> <b>Dienststelle München</b> <b>80284 München</b> (zuständig für Oberbayern, Niederbayern, Schwaben)	<b>Bayerisches Landesamt für Steuern</b> <b>Dienststelle Nürnberg</b> <b>90332 Nürnberg</b> (zuständig für Oberfranken, Mittelfranken Unterfranken, Oberpfalz)
--	--

Maßgebend für die Zuständigkeit ist die Lage der Schadensfläche. Für die Mitteilung ist der Vordruck ESt 34b-Mitteilung (Vor Anmeldung) zu verwenden, der bei den Finanzämtern oder der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern erhältlich ist. Die geschätzte Schadensmenge ist jeweils für den einzelnen Waldort anzugeben. Die Mitteilung des Schadens muss so rechtzeitig vor Aufarbeitung des Schadholzes erfolgen, dass eine eventuelle Überprüfung des Schadens durch den Forstsachverständigen der Steuerverwaltung erfolgen kann.

In dringenden Fällen (z.B. Borkenkäferbefall) ist auch eine telefonische Mitteilung möglich. (Tel. München 089 / 9991 - 2355, Nürnberg 0911 / 991 - 2451).

**Vor der Mitteilung bereits aufgearbeitetes Schadholz kann nicht als Kalamitätsnutzung anerkannt werden. Falls sich bei der Aufarbeitung des Schadens herausstellt, dass die angegebenen geschätzten Schadensmengen voraussichtlich um mehr als 20 % überschritten werden, ist die Mitteilung unverzüglich zu berichtigen.**

bitte wenden

b) **Nachweis** des Schadens

Kalamitätsnutzungen sind unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge bei der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern nachzuweisen. Hierfür ist der Vordruck ESt 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung) zu verwenden.

## II. Kalamitätsfolgehebe

Die nach Kalamitäten stehen gebliebenen Bestandsreste, die aus forstwirtschaftlichen Gründen eingeschlagen werden müssen (sog. Kalamitätsfolgehebe), werden nur dann als Holznutzungen infolge höherer Gewalt berücksichtigt, wenn sie nicht in die planmäßigen Nutzungen der nächsten Jahre einbezogen werden können, insbesondere aber, wenn **nicht hiebsreife** Bestände eingeschlagen werden müssen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.04.1961 Bundessteuerblatt 1961 III Seite 276 ff).

Ob der Einschlag forstwirtschaftlich notwendig ist, kann jeweils nur am stehenden Bestand beurteilt werden. Daher muss der beabsichtigte Einschlag wie eine Kalamitätsnutzung mit einer Mitteilung angezeigt werden und der gemeldete Bestandsrest nach Abgabe der Mitteilung **4 Wochen** lang überprüfbar sein. Bestandsreste, deren Besichtigung infolge verspäteter Mitteilung nicht mehr möglich ist, können als Holznutzung infolge höherer Gewalt nicht anerkannt werden.

Der Nachweis von Kalamitätsfolgeheben muss wie bei einer Kalamitätsnutzung unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge erfolgen.

## III. Schäden durch Fichtenblattwespe

Diese Schäden können, soweit Nadelverluste über 60% erreicht werden, als Holznutzungen infolge höherer Gewalt angemeldet werden.

Die Anerkennung erfolgt in allen Fällen aufgrund einer **örtlichen Überprüfung** durch den Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern. Mit dem Einschlag darf erst nach der Überprüfung bzw. **4 Wochen** nach Mitteilung begonnen werden.

Der Nachweis muss unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge erfolgen.

## IV. Rotfäuleschäden

Die Anerkennung von Rotfäuleschäden als Kalamität ist in der Entschließung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 15.06.1967 geregelt. (vgl. H 34b.2 (Rotfäule) EStH) Danach wird wie folgt verfahren:

1. Der Rotfäuleanteil wird über die Stammzahl der eingeschlagenen Fichten ermittelt.
2. Ein Rotfäuleanteil bis 30% wird als regelmäßig und daher nicht als Kalamität angesehen.
3. Als Kalamität kann nur die Holzmenge anerkannt werden, die dem Rotfäuleanteil über 30% entspricht.
4. Liegt der Rotfäuleanteil beim Kahlschlag nicht hiebsreifer Bestände über zwei Drittel, kann abweichend von Ziffer 2 die gesamte eingeschlagene Holzmenge als Kalamität anerkannt werden.

Der Nachweis muss unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge erfolgen.

## C. Anerkennung durch das Finanzamt

Dem Steuerpflichtigen wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres vom Finanzamt eine Mitteilung über die nachgewiesenen bzw. vom Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern festgestellten Schadholzmengen zugesandt.

Die Vordrucke ESt 34b-Mitteilung (Vor Anmeldung), ESt 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung) und dieses Merkblatt können auch aus dem Internet bezogen werden.

[www.lfst.bayern.de](http://www.lfst.bayern.de)

(Formulare-Steuererklärung-Einkommensteuer-Forstwirtschaft)